

Handelsname: **Handelsname: FLUP[®] - PCE-101**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 1 von 13

1 BEZEICHNUNG DES STOFFES / GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Handelsname: FLUP[®] - PCE-101

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verflüssigendes Betonzusatzmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Backstein Engineering GmbH
Langgasse 21
D-65510 Idstein
Deutschland
Tel. +49 (0)6126 / 950771
E-Mail: beratung@moertelshop.de

1.4 Notrufnummer

Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
Deutschsprachige 24-Stunden-Notrufnummer des GGIZ: Telefonnummer +49 361 730730
Für Österreich: Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH: Telefonnummer +43 1 406 43 43

2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist nach GHS-Kriterien nicht einstuftungspflichtig.

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2.2.1 Piktogramme und Signalwort des Produkts

Handelsname: **Handelsname: FLUP[®] - PCE-101**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 2 von 13

Das Produkt ist nach GHS-Kriterien nicht kennzeichnungspflichtig.

2.2.2 Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Nicht zutreffend

2.2.3 Gefahrenhinweise

Nicht zutreffend

2.2.4 Sicherheitshinweise

Nicht zutreffend

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht zutreffend

3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.1 Stoffe**

Nicht anwendbar

3.2 Gemische**3.2.1 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

Polymer auf Basis von Polycarboxylatether

3.2.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Keine besonderen Gefahren bekannt

Handelsname: **Handelsname: FLUP[®] - PCE-101**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 3 von 13

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1 Allgemeine Hinweise

Helfer auf Selbstschutz achten. Verunreinigte Kleidung sofort entfernen.

4.1.2 Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Auf keinen Fall Lösemittel verwenden. Wenn Reizwirkungen auftreten, Arzt aufsuchen.

4.1.3 Nach Augenkontakt

15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, augenärztliche Nachkontrolle.

4.1.4 Nach Einatmen

Nach Einatmen von Staub: Ruhe, Frischluft, Arzthilfe

4.1.5 Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken, Arzthilfe. Erbrechen nur auslösen, wenn dies durch eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt angewiesen wird.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome: Die wichtigsten bekannten Symptome und Wirkungen sind in der Kennzeichnung des Produktes (s. Abschnitt 2) und/oder in Abschnitt 11 beschrieben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen), kein spezifisches Antidot bekannt.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:
Schaum, Wassersprühstrahl, Löschpulver, Kohlendioxid

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasservollstrahl

Handelsname: **Handelsname: FLUP[®] - PCE-101**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 4 von 13

5.2 **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Kohlenstoffdioxid, Kohlenstoffmonoxid, gesundheitsschädliche Dämpfe, Stickoxide, Rauch, Ruß

5.3 **Hinweise für die Brandbekämpfung**

Besondere Schutzausrüstung: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben: Gefährdung hängt von den verbrennenden Stoffen und den Brandbedingungen ab. Durch Hitze gefährdete Behälter mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in Kanalisation oder Abwasser gelangen. Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6 **MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

6.1 **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Staub nicht einatmen. Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Persönliche Schutzkleidung verwenden. Die beim Umgang mit chemischen Baustoffen üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

6.2 **Umweltschutzmaßnahmen**

Verunreinigtes Wasser/Löschwasser zurückhalten. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Für kleine Mengen: Mit geeignetem Gerät aufnehmen und entsorgen. Kontaminiertes Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Für große Mengen: Mit geeignetem Gerät aufnehmen und entsorgen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. Staubentwicklung vermeiden. Nicht funkenschlagende Werkzeuge verwenden.

6.4 **Verweis auf andere Abschnitte**

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

Handelsname: **Handelsname: FLUP® - PCE-101**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 5 von 13

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung vermeiden. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Einatmen von Stäuben/Nebeln/Dämpfen vermeiden. Beim Umfüllen größerer Mengen ohne Absauganlage: Atemschutz.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung vorsehen - Zündquellen fernhalten - Feuerlöscher bereitstellen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Staub kann mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Staubbildung vermeiden. Staub in ausreichender Konzentration bildet eine explosionsfähige Mischung in Luft. Staubbildung minimieren, offene Flammen und andere Zündquellen entfernen. Ordnung und Sauberkeit sollte in der alltäglichen Arbeit eingeführt werden, um sicherzustellen, dass sich keine Stäube auf Oberflächen anreichern. Trockenes Pulver kann sich durch Reibung beim Umfüllen und Mischen statisch aufladen. Angemessene Schutzmaßnahmen vorsehen, wie elektrische Erdung und Masseverbindung, oder Schutzgasatmosphäre.

Staubexplosionsklasse 1 (Kst-Wert >0 bis 200 bar m s⁻¹).

7.1.3 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Geeignete Materialien für Behälter: Polyethylen hoher Dichte (HDPE)

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von Zündquellen, Hitze oder Flammen aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise

Nicht angegeben

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von Zündquellen, Hitze oder Flammen aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Der Stoff/das Produkt neigt bei höheren Temperaturen/Druck zum Verbacken.

Vor Überschreiten der folgenden Temperatur schützen: 40 °C

Handelsname: **Handelsname: FLUP® - PCE-101**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 6 von 13

7.2.4 Lagerklasse

Lagerklasse gemäß TRGS 510 (ursprünglich VCI, Deutschland): (11) Brennbare Feststoffe

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz:

Um die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen, z.B. Lüftung oder die Notwendigkeit von Atemschutz zu überprüfen, kann eine messtechnische Überwachung des Arbeitsplatzes notwendig sein. Da dies eine spezielle Fachkunde erfordert, sollten dafür nur akkreditierte Messstellen beauftragt werden. Bezüglich geeigneter Überwachungsverfahren zur Expositionsermittlung sind die europäischen Normen EN 482, 689 und 14042 anzuwenden. Zusätzlich ist die TRGS 402 in Deutschland zu beachten.

7631-86-9: Siliciumdioxid

AGW 4 mg/m³ (TRGS 900 (DE)), Einatembare Fraktion, gilt für kolloidale Kieselsäure (CAS-Nr. 7631-89-9) einschließlich pyrogener Kieselsäure und im Nassverfahren hergestellter Kieselsäure (Fällungskieselsäure, Kieselgel)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

8.2.2 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Einatmen von Stäuben vermeiden. Ergänzend zu den Angaben der persönlichen Schutzausrüstung ist das Tragen geschlossener Arbeitskleidung erforderlich. Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Die beim Umgang mit chemischen Baustoffen üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und Arbeitsende Hände und/oder Gesicht waschen. Nach der Arbeit für Hautreinigung und Hautpflege sorgen. Handschuhe müssen regelmäßig und vor Gebrauch geprüft werden. Sie sind bei Bedarf zu ersetzen (z.B. kleine Leckstellen).

8.2.3 Atemschutz

Atemschutz bei ungenügender Entlüftung. Partikelfilter mit niedrigem Rückhaltevermögen für feste Partikel (z.B. EN 143 oder 149, Typ P1 oder FFP1)

8.2.4 Hautschutz

Undurchlässige Handschuhe, leichte Schutzkleidung

Handelsname: **Handelsname: FLUP[®] - PCE-101**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 7 von 13

8.2.5 Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz (Gestellbrille) (z.B. EN 166)

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

8.3.1 Luft

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition können dem Abschnitt 6 entnommen werden.

8.3.2 Wasser

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition können dem Abschnitt 6 entnommen werden.

8.3.3 Boden

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition können dem Abschnitt 6 entnommen werden.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Aussehen _____	Pulver, gelblich bis bräunlich
Geruch _____	Charakteristisch
Schmelzpunkt _____	Nicht bestimmbar, Stoff/Produkt zersetzt sich.
Siedepunkt _____	Nicht anwendbar
Flammpunkt _____	Nicht anwendbar
Selbstentzündlichkeit _____	Temperatur: 155 °C. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage wurde von Substanzen/Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet. Daten für pulverförmigen Feststoff. Der Stoff entzündet sich bis zur angegebenen Temperatur nicht von selbst. (Testtyp: Selbstentzündung bei erhöhter Temperatur, Methode: VDI 2263, Blatt 1, 1.4.2)
Explosionsgefahr _____	Untere Explosionsgrenze: 40 g/m ³ , analog zu einem Produkt ähnlicher Zusammensetzung.
Dichte _____	Schüttdichte ca. 300 - 600 kg/m ³
Löslichkeit in Wasser _____	Löslich (20 °C)
Organische Lösemittel _____	Nicht bestimmt
Festkörpergehalt _____	100 %
Sonstige Angaben _____	Mindestzündenergie: 30 - 100 mJ Induktivität: 1 mH
Korngrößenverteilung: < 250 µm	

Handelsname: **Handelsname: FLUP[®] - PCE-101**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 8 von 13

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden,

Wirkt nicht korrosiv auf Metall.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe SDB Abschnitt 7 - Handhabung und Lagerung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel, starke Reduktionsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Akute Toxizität

Nach einmaliger oraler Aufnahme praktisch nicht toxisch. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.2 Primäre Reizwirkung

An der Haut

Bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch und sachgemäßen Umgang ist keine Reizwirkung zu erwarten. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Am Auge

Bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch und sachgemäßen Umgang ist keine Reizwirkung zu erwarten. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Handelsname: **Handelsname: FLUP[®] - PCE-101**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 9 von 13

11.1.3 Sensibilisierung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.4 Mutagenität

Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.5 Karzinogenität

Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.6 Reproduktionstoxizität

Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.7 Zusätzliche toxikologische Hinweise

Entwicklungstoxizität:

Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition):

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität bei wiederholter Gabe und spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition):

Zur Toxizität bei wiederholter Verabreichung liegen keine bewertbaren Studien vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Keine Aspirationsgefahr anzunehmen.

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussagen zur Toxikologie wurden von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Beurteilung aquatische Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit akut nicht schädlich für Wasserorganismen.

Handelsname: **Handelsname: FLUP[®] - PCE-101**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 10 von 13

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Potentiell biologisch abbaubar. Der unlösliche Anteil kann in geeigneten Kläranlagen mechanisch abgeschieden werden. Der polymere Anteil des Produktes ist schwer biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT (persistent/bioakkumulativ/toxisch) und vPvB (sehr persistent/sehr bioakkumulativ).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält keine Stoffe, die im Anhang I der Verordnung (EG) 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

Sonstige ökotoxikologische Hinweise:

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussagen zur Ökotoxikologie wurden von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

13.1.1 Empfehlung

Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten. Restmengen sind wie der Stoff/das Produkt zu entsorgen.

13.1.2 Abfallschlüssel nach Europäischem Abfallkatalog

Nicht angegeben

13.1.3 Ungereinigte Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind bestmöglich zu entleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG, IATA/ICAO)

Handelsname: **Handelsname: FLUP[®] - PCE-101**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 11 von 13

14.1 UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine bekannt

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht bewertet

15 RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1 EU - Vorschriften**

Nicht angegeben

15.1.2 Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse (Anhang 4 der VwVwS (Deutschland)): (1) Schwach wassergefährdend.

15.1.3 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Keine bekannt

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung nicht benötigt

Handelsname: **Handelsname: FLUP[®] - PCE-101**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 12 von 13

16 SONSTIGE ANGABEN

16.1 Grundsätzliches

Die vorstehenden Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen und beschreiben das Produkt im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben sind in keiner Weise als Analysenzertifikat oder technisches Datenblatt bzw. als Beschreibung der Beschaffenheit der Ware (Produktspezifikation) anzusehen. Eine vereinbarte Beschaffenheit oder die Eignung des Produktes für einen konkreten Einsatzzweck können aus den im Sicherheitsdatenblatt angegebenen identifizierten Verwendungen nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

16.2 Wortlaut zu den Gefahrenhinweisen (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Acute Tox. 3 [H331] – Akute Toxizität Kategorie 3; Giftig bei Einatmen

Acute Tox. 4 [H332] – Akute Toxizität Kategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Einatmen

Acute Tox. 4 [H302] – Akute Toxizität Kategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Asp. Tox. 1 [H304] – Aspirationsgefahr Kategorie 1; Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

Acute Tox. 4 [H312] – Akute Toxizität Kategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

Eye Dam. 1 [H318] – Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kategorie 1; Verursacht schwere Augenschäden

Aquatic Acute 1 [H400] – Gewässergefährdend Kategorie 1; Sehr giftig für Wasserorganismen

Aquatic Chronic 2 [H411] – Chronisch Gewässergefährdend Kategorie 2; Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Flam. Liq. 2 [H225] – Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2; Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Flam. Liq. 3 [H226] – Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 3; Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Flam. Sol. 2 [H228] – Entzündbare Feststoffe Kategorie 2; Entzündbarer Feststoff

Skin. Corr. IA [H314] – Ätzwirkung auf die Haut / Hautreizung Kategorie 1A; Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Skin. Irrit 2 [H315] – Ätzwirkung auf die Haut / Hautreizung Kategorie 2; Verursacht Hautreizungen

STOT SE 3 [H336] – Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 3; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Handelsname: **Handelsname: FLUP® - PCE-101**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 13 von 13

Met. Corr. 1 H290] – Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische; Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

16.3 Abkürzungen und Akronyme

- [ADR] Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
- [AGW] Arbeitsplatzgrenzwert
- [AwSV] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- [BGR] Berufsgenossenschaftliche Regel
- [BimSchV] Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- [CAS] Chemical Abstracts Service
- [DIN] Norm des Deutschen Instituts für Normung
- [EC] Effektive Konzentration
- [EG] Europäische Gemeinschaft
- [EINECS] European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
- [EN] Europäische Norm
- [GHS] Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
- [IATA-DGR] International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
- [IBC-Code] Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
- [ICAO-TI] International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
- [IMDG-Code] International Maritime Code for Dangerous Goods
- [ISO] Norm der International Standards Organization
- [IUCLID] International Uniform Chemical Information Database
- [LC] Letale Konzentration
- [LD] Letale Dosis
- [log Kow] Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
- [MARPOL] Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
- [OECD] Organisation for Economic Co-operation and Development
- [PBT] Persistent, biakkumulierbar, toxisch
- [REACH] Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
- [RID] Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
- [SDB] Sicherheitsdatenblatt
- [STOT] Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
- [TRGS] Technische Regeln für Gefahrstoffe
- [UN] United Nations (Vereinte Nationen)
- [VOC] Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
- [vPvB] very persistent and very bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
- [VwVwS] Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
- [WGK] Wassergefährdungsklasse